

Kanalisationsreglement

vom 23. April 1985 mit Aenderung vom 4. Mai 1993

Kanalisationsreglement

Die Urversammlung der Gemeinde Visp, auf Antrag des Gemeinderates,

- eingesehen das BG vom 8.10.1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;
- eingesehen Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung;
- eingesehen das kantonale Gesetz vom 16.11.1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8.10.1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung;
- eingesehen Art. 16, 123 und 124 des Gesetzes über die Gemeindeordnung vom 13.11.1980;
- eingesehen Art. 226 des kantonalen Steuergesetzes vom 10.3.1976;
- eingesehen das kantonale Gesetz vom 18.11.1961 über das öffentliche Gesundheitswesen;

beschliesst:

Titel 1

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Aufsichtsbehörde

Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über den Bau, Betrieb und Unterhalt der kommunalen und privaten Abwasseranlagen. Er kann seine Befugnisse einer Kommission übertragen und Fachleute beiziehen.

Art. 2

Öffentliche Anlagen

Die Gemeinde erstellt und unterhält die zur Ableitung und Reinigung von Abwasser aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen. Die erforderlichen Kanalisationen werden je nach Bedürfnis aufgrund eines generellen Kanalisationsprojektes (GKP) so gebaut, dass die Abwasser in Sammelkläranlagen gereinigt werden können. Alle Anlagen sollen womöglich in öffentlichen Grund und Boden zu liegen kommen. Wo

sich Leitungen ohne Inanspruchnahme von privaten Grundstücken nicht oder nur mit unverhältnismässig grossen Kosten verlegen lassen, muss ein Grundeigentümer solche gemäss Art. 691 ZGB dulden.

Art. 3

Ausbau des Kanalisationsnetzes

Die Gemeinde trägt die Kosten der Erstellung von Hauptleitungen gemäss GKP innerhalb der Bauzonen nach der jeweils gültigen Bauordnung und sofern sie jederzeit Dritte anschliessen kann.

Kostenteilung innerhalb der Bauzonen

Die Erschliessung erfolgt zunächst nur für Grundstücke, die innerhalb des bestehenden oder ohne unverhältnismässig hohe Kosten zu erweiternden Kanalisationsnetzes liegen.

Kostenteilung ausserhalb der Bauzonen

Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen ausserhalb der Bauzonen der jeweils gültigen Bauordnung gehen zulasten der Bezüger. Besteht für die Gemeinde die Möglichkeit, jederzeit Dritte anzuschliessen, oder wird das Gebiet zur Bauzone erklärt, so geht auf Verlangen der Gemeinde der entsprechende Netzteil in ihr Eigentum über. In diesem Fall entschädigt die Gemeinde dem Eigentümer die seinerzeitigen Erstellungskosten, vermindert um die Differenz der Anschlussgebühren für die im Zeitpunkt der Übernahme erfolgten Anschlüsse.

Titel 2

Kanalisationsanschlüsse

Art. 4

Anschlusspflicht

Im Bereich der Gemeindekanalisation sind alle Abwassererzeuger (Gebäude- und Grundeigentümer) durch Leitungen anzuschliessen. Der Gemeinderat kann für den privaten Anschluss Termine festsetzen.

Von der Anschlusspflicht können auf Zusehen hin diejenigen Grundstücke ausgenommen werden, bei denen die Beseitigung der Abwasser schon auf eine andere, technisch, hygienisch und rechtlich einwandfreie Art erfolgt.

Insbesondere kann der Anschluss von landwirtschaftlichen Betrieben unterbleiben, wenn die Abwasser in ausreichend grossen, allseitig geschlossenen, wasserdichten Jauchegruben gemäss den einschlägigen Bedingungen ohne Überlauf gespeichert und periodisch landwirtschaftlich verwendet werden.

Art. 5

Gemeinsame Anschlüsse

Die Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist gestattet und kann, wo die Verhältnisse es rechtfertigen, von der Gemeindebehörde vorgeschrieben werden. Können sich die Beteiligten über die Ausführung und Kostenverteilung nicht einigen, so entscheidet darüber der Gemeinderat.

Art. 6

Durchleitungsrechte

Wird für die Anschlussleitung fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden, gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) mit Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen. Das Durchleitungsrecht ist für öffentliche und private Kanalisationen gemäss Art. 691 ZGB zu dulden.

Art. 7

Schadenersatz

Ein Grundeigentümer, dessen Land durch die Verlegung von Leitungen im Interesse des öffentlichen Wohles in Anspruch genommen wird, hat Anspruch auf Ersatz des ihm dadurch verursachten Schadens. Im Streitfall gelten die Bestimmungen des Expropriationsgesetzes.

Art. 8

Bau und Betrieb der Anschlussleitungen

Die Grundeigentümer haben die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Reinigung der Anschlussleitungen bis zur öffentlichen Kanalisation zu tragen.

Die Gemeinde kann die Erstellung der Anschlussleitungen auf öffentlichem Gebiet selbst ausführen oder an Dritte übertragen. Sofern die Ausführung dem Grundeigentümer überlassen wird, hat sie durch Fachleute zu erfolgen.

Die Reinigung der Anschlussleitungen bis zu den Fallleitungen im Gebäudeinnern ist Sache des Grundeigentümers. Die Gemeinde kann die Reinigung gegen Verrechnung der Kosten besorgen.

Art. 9

Private Kanalisation

Die Gemeinde ist berechtigt, die Abtretung privater Kanalisationen im Interesse des öffentlichen Wohles zu verlangen. Im Streitfall

kommen die Bestimmungen des Expropriationsverfahrens zur Anwendung.

Titel 3

Bewilligungsverfahren und Kontrollen

Art. 10

Bewilligungspflicht

Die Erstellung oder Abänderung jeder Abwasseranlage oder Grundstückentwässerung bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 11

Gesuchsunterlagen

Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angabe über Art, Menge und Herkunft der anzuschliessenden Abwasser vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen, und zwar:

- a) Situationsplan der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplanes mit Angaben der Strasse, Parzellennummern, der Lage des Strassenkanals, der Anschlussleitung sowie vorhandener Werkleitungen;
- b) Kanalisationsplan (Gebäuderiss 1 : 50 oder 1 : 100). Dieser Plan muss enthalten: sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und Apparatezahl (Dachwasser, Spülabort, Schüttstein usw.) nebst der Lichtweite, dem Gefälle und dem Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen, Revisionschächte, Sammler, Kläreinrichtungen, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen sowie Angaben über anfallende Schmutzwasser usw.);
- c) Längenprofil der Leitungen vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal. Das Längenprofil kann ersetzt werden durch eine genügende Zahl von Höhenangaben im Situations- und Kanalisationsplan.

Die Gemeinde stellt ein entsprechendes Gesuchsformular zur Verfügung.

Vor Erteilung der Bewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig. Sie sind vom Gesuchsteller entweder in die genehmigten oder in neue Pläne massstäblich einzutragen.

Die erteilte Bewilligung erlischt, wenn innert 2 Jahren mit der

Ausführung nicht begonnen wird.

Für den Anschluss bestehender Liegenschaften an eine neu zu verlegende Gemeindekanalisation kann der Gemeinderat die Anschlusspläne auf Kosten der Eigentümer anfertigen lassen. Über alle unterirdischen Kanalisationsanlagen sind der Gemeinde Ausführungspläne abzuliefern.

Art. 12

Übersichtsplan, Aufbewahrung der Pläne

Über die gesamte Abwasseranlage wird von der Gemeinde ein Übersichtsplan erstellt und ständig nachgeführt. Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne mit Detailangaben auf (Leitungskataster).

Art. 13

Abnahme

Die Ausführung der Anlagen und des Anschlusses ist dem Gemeinderat rechtzeitig zu melden. Dieser lässt sie prüfen und verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen.

Die Zudeckung und Inbetriebnahme ist erst zulässig, nachdem der Gemeinderat festgestellt hat, dass die Anlagen vorschriftsgemäss ausgeführt sind.

Art. 14

Betriebskontrollen

Dem Gemeinderat steht das Recht zu, die Grundstückentwässerungsanlagen jederzeit kontrollieren zu lassen und die Beseitigung von Übelständen anzuordnen. Den Beauftragten ist der Zutritt zu gestatten.

Art. 15

Bewilligungs- und Kontrollgebühren

Der Gemeinderat kann für die Prüfung der Gesuche und die Kontrolle der Anlagen angemessene Gebühren festsetzen.

Art. 16

Haftung der Gemeinde

Aus der Mitwirkung der Gemeindeorgane im Bewilligungs- und Kontrollverfahren kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.

Die Gemeinde haftet auch nicht für Schäden, die Anschliessern oder Dritten durch einen von ihr nicht verschuldeten Rückstau vom öffentlichen Kanalisationsnetz oder infolge höherer Gewalt

entstehen können.

Art. 17

Haftung der Grundeigentümer

Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde für Schäden oder Nachteile, die wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht werden.

Titel 4

Art der Abwasser

Art. 18

Definition von Abwasser

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglementes wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten abfliessende, gebrauchte und ungebrauchte Wasser verstanden.

Art. 19

Benützungsbegrenzungen

Das dem Kanalnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und Kläranlagen schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet. Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe
- b) Giftige, feuer-, oder explosionsfähige und radioaktive Stoffe
- c) Geruchbelästigende Stoffe
- d) Jauche aus Aborten ohne Wasserspülung, Ställen, Miststöcken und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos
- e) Grobdisperse Stoffe, die in der Kanalisation zur Verstopfung führen können, z. B. Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Lumpen, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Ölabschneider usw.
- f) Dickflüssige und breiige Stoffe, z. B. Bitumen, Teer, usw.
- g) Öle und Fette, Bitumen- und Teeremulsionen
- h) Grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40° C
- i) Werkstoffe, aggressive Chemikalien (u. a. Säuren, Laugen) in schädlichen Konzentrationen.

Im weiteren sind die einschlägigen Vorschriften der zuständigen eidgenössischen und kantonalen Behörden zu beachten. Im Zweifelsfall entscheidet die zuständige Behörde zulasten des

Gesuchstellers aufgrund einer Expertise. Der Grundeigentümer haftet für den verursachten Schaden.

Reinwasser

Der Gemeinderat kann verlangen, dass bei gegebenen Möglichkeiten nicht verunreinigte Abwasser (Kühlwasser, Brunnenwasser, Sickerwasser, Drainagewasser usw.) von den Schmutzwasserkanälen fernzuhalten sind (Ableitung in Regenwasserkanal, in offene Gewässer oder Versickerung).

Art. 20

Sickerschächte

Sickerschächte und Bodenfilter für nicht verunreinigte Abwasser dürfen nur mit Bewilligung der Gemeinde erstellt werden. Die Eigentümer bleiben aber trotzdem allein verantwortlich für Schäden, die diese Einrichtungen gegenüber Dritten verursachen könnten. Die Gemeinde kann aus hygienischen oder Sicherheitsgründen gewisse Bedingungen stellen oder das Entfernen der beanstandeten Anlagen verlangen.

Klärgruben

Ist es unmöglich, ohne hohe Kosten Abwasser einer öffentlichen Kanalisation zuzuführen, kann die Gemeinde die Bewilligung erteilen, diese in ein öffentliches Gewässer einzuleiten. Vorbehalten bleibt die Bewilligung des Kantons. Vor jeder Einleitung sind diese Abgänge in einer besonderen Reinigungsanlage, die vom Umweltschutzamt zu bewilligen ist, zu reinigen. Klärgruben allein sind untersagt.

Art. 21

Industrieabwasser

Abwasser aus Fabriken und gewerblichen Betrieben sind an die Kanalisation anzuschliessen. Sie müssen aber für alle Teile der Abwasseranlagen unschädlich sein und eine hinreichende Vorbehandlung (Entgiftung, Entölung, Neutralisation usw.) erfahren, die zulasten des Betriebes geht. Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwasser ist das vom kantonalen Umweltschutzamt genehmigte Projekt beizubringen. Nötigenfalls kann die Gemeinde auf Kosten des Betriebes weitere Expertisen und Untersuchungen einer neutralen Stelle verlangen.

Art. 22

Einzelreinigung

Bei Kanalisationen, die nicht auf eine Sammelreinigungsanlage geführt werden können, sind die verunreinigten Abwasser vor dem Einleiten entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften des kantonalen Umweltschutzamtes in Einzelreinigungsanlagen zu

behandeln
(vgl. Art. 35 ff).

Art. 23

Schwemmsystem

Die auf die Sammelreinigungsanlage fliessenden Abwasser sind unter Vorbehalt von Art. 18 und 20 nicht vorzubehandeln.

Titel 5

Bau- und Betriebsvorschriften

Art. 24

Erlass im Anhang

Der Gemeinderat erlässt im Anhang zu diesem Reglement die notwendigen Bau- und Betriebsvorschriften gemäss den gültigen einschlägigen Normen.

Titel 6

Gebühren und Beiträge, Rechnungsstellung, Zahlungsfrist

Art. 25

Finanzierung der Abwasseranlagen

Die Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die von den Benützern der Anlage zu zahlenden einmaligen und wiederkehrenden gebühren,
- die Leistungen des Staates und des Bundes,
- die eigenen Leistungen der Gemeinde (öffentliche Gebäude und Anlagen),
- sonstige Zahlungen Dritter.

Die Erstellungskosten für die Anschlussleitungen der einzelnen Gebäude und Grundstücke haben deren Eigentümer zu tragen.

Art. 26

Grundsatz für die Bemessung der Gebühren

Die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren können so bemessen werden, dass unter Einrechnung besonderer Gemeinde- und anderer Beiträge mindestens die Aufwendungen für die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals, den Betrieb der zentralen Kläranlage, den Unterhalt des Kanalisationsnetzes sowie die Schaffung eines Erneuerungsfonds gedeckt werden.

Die Amortisationsfrist des Anlagekapitals beträgt höchstens 40 Jahre.

Art. 27

Anschlussgebühr

Zur Finanzierung des öffentlichen Kanalisationssystems samt Pumpwerken, Regenauslässen und dergleichen sowie zur Deckung der Kosten für die Hauptzuleitungskanäle und die Abwasserreinigungsanlage ist für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen.

Art. 28

Jährliche Benützungsg Gebühr

Zur Deckung der Betriebskosten des Kanalisationswesens und der zentralen Abwasserreinigungsanlage haben die Eigentümer der Grundstücke, welche der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, eine jährliche Benützungsg Gebühr zu bezahlen. Bei besonders grosser Verschmutzung der Abwässer beschliesst der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag.

Art. 29

Festlegung

Die Gebühren und Beiträge werden vom Gemeinderat in einem eigenen Gebührenrahmen festgelegt und von der Urversammlung und vom Staatsrat genehmigt.

Grundlage der Ermittlung

Die Anschlussgebühren werden auf der Grundlage der Gebäudekatasterschätzungen ermittelt und entsprechend der Entfernung der Gemeindekanalisation abgestuft. Die jährlichen Benützungsg Gebühren werden aufgrund des Frischwasserverbrauchs errechnet. Bei nicht reinen Wohnbauten sowie Fabriken und gewerblichen Betrieben ist der Gemeinderat berechtigt, die Anschlussgebühr und die Benützungsg Gebühr von Fall zu Fall festzusetzen. Er soll sich dabei nötigenfalls durch einen unabhängigen Fachmann beraten lassen.

Ferner kann ein Zuschlag erhoben werden, wenn die Gemeinde für die Erschliessung eines Gebietes besondere Aufwendungen (Pumpwerk, eigene Kläranlage u. dgl.) tätigen muss.

Bei Erhöhung des amtlichen Wertes infolge von Neu- oder Umbauten hat eine Nachzahlung zu erfolgen, sofern der Mehrwert 10 000 Franken übersteigt; Industrie- und Gewerbebetriebe haben die Nachzahlung ausserdem bei Zunahme des durchschnittlichen Abwasseranfalles zu leisten. Bei Brandfall oder Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Gebühren, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Ausnahmen

Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglementes unangemessen wäre, Gebühren und Beiträge ausnahmsweise den besonderen Verhältnissen anzupassen.

Art. 30

Gebührenrahmen

1. Distanz Anschlussgebühr

0 - 25 m	17 ‰ bis 21 ‰ des Katasterwertes
25.01 - 50 m	14 ‰ bis 18 ‰ des Katasterwertes
50.01 - 100 m	10 ‰ bis 14 ‰ des Katasterwertes
über 100 m	7 ‰ bis 11 ‰ des Katasterwertes

Für die Ermittlung der Distanz wird der kürzeste Abstand des Gebäudegrundrisses zur Gemeindekanalisation gemessen.

Jährliche Kanalisationsbenützungsg Gebühr

Zähler:

50 - 80 Rp./m³, Minimalgebühr pro Zähler und Jahr Fr. 20.--

Pauschal:

Haushalttaxe	Fr. 17.--
Küche	Fr. 17.--
Bis 2 Zimmer je	Fr. 7.--
Weitere Zimmer je	Fr. 6.--
Badezimmer, Dusche, WC	Fr. 17.--
Autoboxe je Boxe	Fr. 17.--

Art. 31

Fälligkeiten

Die einmalige Anschlussgebühr wird fällig auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses; zur Finanzierung von Neu- oder Erweiterungsanlagen kann die Gemeinde im voraus Grundeigentümerbeiträge nach den Vorschriften des Mehrwertverfahrens der Strassenerschliessungen erheben. Diese sind an die einmaligen Anschlussgebühren bis zur Höhe der letzteren anrechenbar. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Baugesetzgebung über die Tragung der Kosten der Detailerschliessung.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Zahlungsfristen angemessen zu erstrecken oder die ratenweise Abzahlung zu gewähren.

Die Benützergebühr wird fällig innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung durch die Gemeinde.

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt ordentlicherweise jährlich.

Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage.

Verzugszins

Wird der Rechnungsbetrag innert der Zahlungsfrist von 30 Tagen nicht bezahlt, so wird der Säumige gemahnt und es wird ihm eine Nachfrist von 10 Tagen eingeräumt. Die Gemeinde ist berechtigt, nach einer weiteren Mahnung das rechtliche Inkasso einzuleiten, wobei ab dem 31. Tag ein vom Gemeinderat festgelegter Verzugszins berechnet wird.

Art. 32

Gebührenpflichtige Schuldner

Die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Miteigentümer des angeschlossenen Grundstückes oder Gebäudes war. Überdies schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren, wobei ihnen das Rückgriffsrecht gegenüber dem Vorbesitzer gewahrt bleibt.

Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer der Liegenschaft.

Für Liegenschaften im Miteigentum oder Stockwerkeigentum ist ein Vertreter zu bezeichnen.

Titel 7

Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 33

Vorbehalt eidg. und kant. Rechte

Eidgenössische und kantonale Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 34

Ausnahmebestimmung

Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes zu gewähren.

Art. 35

Duldung bestehender Anlagen

Bestehende Grundstückentwässerungen, die den vorstehenden Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung des Gemeinderates auf Zusehen hin belassen werden, sofern sie in gutem Zustand sind und keinerlei Schädigungen

verursachen.

Art. 36

Beschwerderecht

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Staatsrat Beschwerde geführt werden. Massgebend sind die kantonalen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren (VVRG).

Art. 37

Strafe

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen Anordnungen des Gemeinderates werden, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen anwendbar sind, vom Gemeinderat mit Busse bis zu Fr. 20'000.-im Einzelfall geahndet.

Art. 38

Verwaltungszwang und Rechtsöffnungsmittel

Der Gemeinderat ist befugt, die Beseitigung von vorschriftswidrigen Zuständen auf Kosten des Fehlbaren anzuordnen. Dieser kann verhalten werden, vorerst für die Kosten der Ersatzvornahme Sicherheit zu leisten. Die auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistungen gerichteten rechtskräftigen Entscheide sind vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Artikel 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes gleichgestellt.

Art. 39

Inkrafttreten und Anpassung

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Kanalisationsvorschriften der Gemeinde Visp vom 21.12.1965.

Der Gemeinderat bestimmt, innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

Vorliegendes Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet und tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung des Staatsrates durch Beschluss des Gemeinderates in Kraft.

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat von Visp in der Sitzung vom 23. April 1985 genehmigt und an der Urversammlung vom 14. Mai 1985 durchberaten worden.